



Hinweis 1:
Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Hinweis 2:
Die Grundstücksflächen der Flurstücke 181, 183, 185, 228, 229, 230, 231, 233, 234 und 186/teilweise in der Gemarkung Marzahn, Flur 219, sind Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes. Voraussetzung zur Realisierung der festgesetzten Nutzung ist die Einholung einer Waldumwandlungsgenehmigung bei den Berliner Forsten zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens.

Maßstab 1 : 1.000

